

Die Landkreise Wunsiedel i. Fichtelgebirge und Tirschenreuth als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) erlassen folgende

Richtlinien für den Vollzug der §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II

I. Vollzug des § 22 SGB II

1. Laufende Kosten für Unterkunft und Heizung

a) Als angemessen gelten grundsätzlich die in den Anlagen 1 und 1A dargestellten Kosten für Unterkunft und Verbrauchswerte für Heizung.

- Die festgesetzten Richtwerte für die angemessenen monatlichen Kosten für Unterkunft beruhen auf dem Mietspiegel für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge bzw. für den Landkreis Tirschenreuth. Die Ergebnisse nach dem jeweiligen Mietspiegel sind in Anlage 1 gesondert ausgewiesen; für die Festsetzung der Angemessenheitsgrenzen wurden diese Beträge nochmals angemessen erhöht.
- Maßgebendes Kriterium für die Beurteilung der angemessenen Kosten für Heizung ist der Verbrauch. Hierfür wurde eine Nichtprüfungsgrenze nach folgender Formel ermittelt:

Durchschnittlicher jährlicher Heizölverbrauch je m² in unserer Region (lt. Techem-Studie) zzgl. eines Zuschlags von 20 % x angemessener Wohnfläche. Für andere Brennstoffmaterialien wurde der Verbrauchswert entsprechend umgerechnet.

Liegt der jährliche Verbrauch unterhalb des maßgebenden Wertes der Anlage 1 A, kann von angemessenen Heizkosten ausgegangen werden.

b) Zu den Kosten für Unterkunft und Heizung gehören nicht Kosten für Haushaltsenergie, Warmwasseraufbereitung, Möblierungszuschläge, sofern diese bereits mit dem Regelsatz abgegolten sind.

Muss für Heizung und Warmwasseraufbereitung ein Gesamtbetrag entrichtet werden und ist eine konkrete Aufteilung der Kosten nicht zu erlangen, ist der Warmwasseranteil in Abzug zu bringen, und zwar mit 1,8905 % der jeweils maßgebenden Regelleistung (BSG vom 27. Februar 2008, Az. B 14/7b AS 64/06 R, B 14/11b AS 32/06 R, B 14/11b AS 55/06 R, B 14/11b AS 15/07 R).

Ist der Möblierungszuschlag nicht konkret ermittelbar, ist § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Wohngeldverordnung analog anzuwenden.

c) Soweit die Kosten für Unterkunft die in der Anlage 1 genannten Beträge übersteigen, ist in den Bewilligungsbescheid ein entsprechender Zusatz entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II nach dem bekannten Muster aufzunehmen.

Soweit nach Ablauf von 6 Monaten die unangemessene Kosten verursachende Wohnung noch immer bewohnt wird und nicht mittels entsprechender Nachweise belegt werden kann (strenger Maßstab! alle Möglichkeiten müssen ausgeschöpft werden!), dass es nicht möglich war, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwen-

dungen zu senken, werden die Mietkosten nur noch bis zur Höhe der Angemessenheitsgrenze (vgl. Anlage 1) berücksichtigt. Evtl. in Rechnung gestellte Nebenkostennachforderungen werden nicht übernommen.

Von der Frist von 6 Monaten kann abgewichen werden, wenn der Leistungsberechtigte bereits vorher (z. B. bei der Bewilligung einmaliger Leistungen) auf die Unangemessenheit hingewiesen wurde.

- d) Bei den in der Anlage 1 A genannten Heizverbrauchswerten handelt es sich nicht um Kapazitätsgrenzen. Folge der Überschreitung der Werte ist daher nicht automatisch, dass die Heizkosten unangemessen sind. Bei Überschreitung der Werte muss eine konkrete Einzelfallprüfung zur Beurteilung der Angemessenheit vorgenommen werden.

Wird bei dieser Einzelfallprüfung festgestellt, dass der Verbrauch unangemessen ist, können die tatsächlichen Heizkosten maximal für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten übernommen werden. Den Leistungsberechtigten ist mitzuteilen:

- dass ihre Heizkosten unangemessen hoch sind,
- welcher Verbrauch angemessen wäre,
- dass die tatsächlichen Heizkosten nur noch für einen Zeitraum von 6 Monaten übernommen werden,
- dass sie ihr Heizverhalten ändern sollen,
- dass nach diesem Übergangszeitraum nur noch die angemessenen Heizkosten übernommen werden und
- dass eine künftige Übernahme von - nach Ablauf der Übergangsfrist entstehenden - unangemessenen Nachforderungen aus der Heizkostenabrechnung nicht mehr möglich sein wird.

- e) Ist eine Änderung der Personenzahl absehbar (z.B. bei einer bestehenden Schwangerschaft), kann vorzeitig der Höchstwert für die zukünftige Haushaltsgröße zugrunde gelegt werden.
- f) In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Überschreitung der Höchstwerte notwendig sein, z. B. bei einer dauerhaften Erkrankung, Behinderung oder besonderen Lebensumständen, wenn dadurch ein besonderer Wohnungsmehrbedarf begründet wird.
- g) Kosten für eine Garage oder einen Stellplatz gehören nicht zu den "Leistungen für Unterkunft" nach § 22 SGB II. Die Unterkunft ist "ein zum dauerhaften Wohnen geeigneter und bestimmter Wohnraum". Somit sind die Kosten für eine Garage oder einen Stellplatz bei der Leistungsberechnung nicht zu berücksichtigen. Die Leistungsberechtigten können diese nicht gedeckten Kosten auch durch gesonderte Vermietung der Garage oder des Stellplatzes kompensieren.
- h) Kosten für Unterkunft und/oder Heizung sollen direkt an Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn das Einverständnis des Leistungsberechtigten vorliegt oder wenn die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen für die Unterkunft durch den Leistungsberechtigten nicht sicher gestellt ist (§ 22 Abs. 4 SGB II). Sobald **erstmalig** Rückstände beim Vermieter oder bei den Versorgungsunternehmen bekannt werden oder erste Hinweise auf ein sonstiges unwirtschaftliches Verhalten vorliegen, sind Kosten für Unterkunft und/oder Heizung grundsätzlich nur noch direkt zu überweisen.
- i) Rückzahlungen/Guthaben aus Betriebskosten-/Heizkostenjahresabrechnungen mindern die Aufwendungen im Folgemonat des Zuflusses.
- j) (*gestrichen*)
- k) Bei Eigenheimbesitzern bzw. Inhabern von Wohnungseigentum zählen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung Kreditzinsen für die Wohneigentumsfinanzierung, Abgaben, Müllgebüh-

ren, Wasser- und Abwasserkosten etc.

Tilgungskosten stellen grundsätzlich Eigentumbildung dar und können daher nicht als Kosten der Unterkunft übernommen werden. Ist allerdings die Erbringung von Tilgungsleistungen notwendig, um das Wohneigentum weiter nutzen zu können und wäre ohne Fortführung der Tilgung eine Aufgabe der Wohnung unvermeidlich, können im Ausnahmefall auch Tilgungsleistungen als Kosten der Unterkunft übernommen werden, wenn dadurch der Wohnraum auf Dauer erhalten werden kann. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kosten in Form von Tilgungsleistungen zur Erhaltung des Wohneigentums unvermeidbar sind. Hilfebedürftige müssen deshalb nachweisen, dass eine Tilgungssaussetzung nicht möglich ist. Weiterhin muss nachgewiesen werden, dass alles unternommen wurde, um die Tilgungsverpflichtung während des Bezugs von Grundsicherungsleistungen so niedrig wie möglich zu halten (Tilgungsstreckung etc.). Die insgesamt übernommenen Kosten dürfen nicht höher sein, als die Kosten einer angemessenen Mietwohnung (siehe Urteil BSG vom 18.06.2008, B 14/11b AS 67/06 R und Terminbericht BSG vom 25.06.2008, B 11b AS 18/07 R).

An Stelle einer aufwändigen Berechnung für Instandhaltungs- und Betriebskosten wird eine Pauschale von 20,00 € je Quadratmeter angemessener Wohnfläche jährlich angesetzt. Daneben werden berücksichtigt

- die zu entrichtende Grundsteuer
- die Kreditzinsen, soweit sie die Wohnung betreffen (der Verwendungszweck ist durch eine Bescheinigung eines Kreditinstituts nachzuweisen)
- evtl. die Verwaltergebühr

Die Jahressumme ist in monatlichen Raten zu einem Zwölftel zu berücksichtigen.

Zu den Kreditzinsen, soweit sie die Wohnung betreffen, gehören auch Kreditzinsen für notwendigen Erhaltungsaufwand (soweit die Pauschale nach Absatz 2 nachweislich nicht ausgereicht hat), nicht dagegen die Kosten für wertsteigernde Erneuerungsmaßnahmen. Vgl. hierzu auch die Entscheidungen des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15.12.05, Az. L 11 B 557/05 AS ER, und des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 31.03.2006, Az. L 7 AS 343/05 ER (siehe Anlage 3).

Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes dürfen Immobilienbesitzer gegenüber Mietern nicht privilegiert werden. Für die Kosten der Unterkunft und Heizung gelten deshalb auch bei Immobilienbesitzern die in der Anlage 1 genannten Höchstgrenzen.

2. Kosten für Heizung bei selbstbeschafftem Heizmaterial

a) Einmalige Heizkosten sind im Monat der Beschaffung als Bedarf zu berücksichtigen.

b) Soweit tatsächlich ein Bedarf vorliegt (Heizöltank leer etc.), wird der angemessene Verbrauch lt. Anlage 1 A sowie der aktuelle Marktpreis ermittelt und ein Einmalbetrag gewährt. Als Verbrauchszeitraum ist dabei grundsätzlich der restliche Bewilligungszeitraum zugrunde zu legen. In begründeten Einzelfällen ist eine Ausweitung auf den folgenden Bewilligungszeitraum zulässig. Der jeweils aktuelle Heizölpreis kann auf der Internetseite www.tecson.de ermittelt werden. Bei den übrigen Brennmaterialien ist von der Angemessenheit des Preises je Einheit auszugehen, soweit durch die Gesamtumstände keine besondere Prüfung veranlasst ist.

In den Bewilligungsbescheid soll ein Hinweis aufgenommen werden, dass der ermittelte Verbrauch eine Höchstgrenze darstellt und bis zum Ende des bewilligten Zeitraums ausreichen muss.

c) Einmalige Leistungen für Heizung werden auch erbracht, wenn Antragsteller keine laufenden Leistungen benötigen, den einmaligen Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. Der einmalige Bedarf ist nach dem Verbrauch gem. Anlage 1 A x aktuellem Preis für einen nach pflichtgemäßem Ermessen zu wählenden Zeitraum zu ermitteln. Hierzu ist eine Bedarfsberechnung (analog der Berechnung bei laufenden Leistungen)

durchzuführen. Das festgestellte, den laufenden Bedarf übersteigende Einkommen ist - zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung mit laufenden Leistungsbeziehern bzw. Nichtleistungsberechtigten, die monatliche Heizkostenabschläge zu entrichten haben – für die Zahl der Monate, für die die Heizungshilfe bestimmt ist, zu berücksichtigen (= Eigenanteil). Verbleibt nach Abzug des Eigenanteils vom festgestellten Bedarf noch ein Restbedarf, so ist dieser Restbedarf als einmalige Leistung zu gewähren.

3. Mietkautionen/Geschäftsanteile/Wohnungsbeschaffungskosten

- a) Die Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen gemäß § 22 Abs. 3 SGB II ist als Ermessensleistung und nur nach vorheriger Zustimmung durch den kommunalen Träger möglich. Die Zustimmung zur Kostenübernahme soll erteilt werden, wenn
- die Miete der anzumietenden Wohnung angemessen ist,
 - der Umzug erforderlich ist (durch ARGE veranlasst oder aus anderen zwingenden Gründen, z. B. gesundheitlichen Gründen, notwendig wird)
 - ohne die Zustimmung in einem angemessenen Zeitraum keine Unterkunft gefunden werden kann.
- b) Mietkautionen dürfen zwei Monatsmieten nicht übersteigen. Sie sind ausschließlich als Darlehen zu bewilligen.
- c) Genossenschaftsanteile werden ausschließlich als Darlehen bewilligt.
- d) Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Maklergebühren, doppelte Mietzahlungen) können nur ausnahmsweise in besonders zu begründenden Einzelfällen gewährt werden. Sie sind ggf. als Beihilfe zu übernehmen.
- e) Nach den Regelungen im SGB II können Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Wohnungsbeschaffungskosten ausschließlich an laufende Leistungsempfänger gewährt werden, einmalige Beihilfen für nicht laufende Leistungsempfänger sind insoweit nicht möglich.

4. Umzugskosten

- a) Gemäß § 22 Abs. 3 SGB II können nach vorheriger Zustimmung des kommunalen Trägers im Einzelfall auch Umzugskosten übernommen werden, wenn
- der Umzug durch die ARGE veranlasst wurde
oder
 - aus anderen zwingenden Gründen (z. B. ärztlich nachgewiesene gesundheitliche Gründe) notwendig wird
und
 - die Miete der neuen Wohnung angemessen i. S. v. Nr. I.1 ist.

Die Notwendigkeit des Umzugs ist in der Akte zu dokumentieren. Allein der Wunsch in eine größere oder besser ausgestattete Wohnung zu ziehen, begründet keinen Anspruch auf die Übernahme von Umzugskosten.

- b) Wird einem Umzug dem Grunde nach zugestimmt, ist für Ab- und Aufbau- sowie Ver- und Entladearbeiten vorrangig auf die Selbsthilfemöglichkeiten des Leistungsempfängers, auch durch Angehörige und nahe stehende Personen, zu verweisen. Ist eine Selbsthilfe nachweislich nicht möglich, sind mindestens 2 Kostenvoranschläge vorzulegen. Nach der Entscheidung für den günstigsten Anbieter erfolgen die Zahlungen ausschließlich nach Vorlage der Rechnung an das beauftragte Umzugsunternehmen.

- c) Die Kosten für ein Mietfahrzeug (Miete und Benzin) können übernommen werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Umkreis von 100 km eine angemessene Wohnung gefunden werden kann; die Höchstgrenze bilden deshalb grundsätzlich 100 km einfach. Bei unabweisbaren Besonderheiten des Einzelfalls kann hiervon abgewichen werden. Für das Mietfahrzeug sind ebenfalls mindestens 2 Kostenvoranschläge vorzulegen. Nach der Entscheidung für den günstigsten Anbieter erfolgen die Zahlungen nach Vorlage der Rechnung grundsätzlich an das beauftragte Umzugsunternehmen.
- d) Nach den Regelungen im SGB II können Umzugskosten ausschließlich an laufende Leistungsempfänger gewährt werden, einmalige Beihilfen für nicht laufende Leistungsempfänger sind insoweit nicht möglich!

5. Leistungen zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage

a) Leistungen zur Sicherung der Unterkunft

- Ein Anspruch auf Übernahme von Mietschulden besteht nicht, wenn die Wohnung nicht dauerhaft erhalten werden kann. Der Anspruch erlischt regelmäßig durch Räumung der Wohnung (OVG Münster, Urt. v. 9.2.1993, FEVS 44, 457).
- Die Übernahme der Mietschulden ist regelmäßig nicht gerechtfertigt für eine Wohnung mit ungemessenen Kosten für Unterkunft und/oder Heizung, bei unverhältnismäßig hohen Mietschulden oder wenn angemessener Wohnraum anderweitig angemietet werden kann.
- Die Übernahme der Mietschulden ist regelmäßig nicht gerechtfertigt in Missbrauchsfällen, z. B. wenn die Miete offensichtlich im Vertrauen auf Leistungen nach § 22 Abs. 5 SGB II nicht gezahlt worden (OVG Hamburg, Beschluss v. 2.4.1990, FEVS 41, 327, zu § 15a BSHG) oder aus anderen Gründen eine erneute begründete Kündigung der Wohnung zu erwarten ist.

b) Leistungen zur Behebung einer vergleichbaren Notlage

Nach dem Gesetzeswortlaut umfasst § 22 SGB II ausschließlich Leistungen für Unterkunft und Heizung. Eine vergleichbare Notlage i. S. d. § 22 Abs. 5 SGB II kann deshalb nur für den in dieser Vorschrift geregelten Leistungsbereich anerkannt werden. Aufgrund der Einordnung der Vorschrift unter diese Überschrift durch den Gesetzgeber kann eine vergleichbare Notlage deshalb z. B. anerkannt werden bei Schuldenübernahme von Heizkosten. Nicht möglich ist dagegen die Übernahme von Schulden für von der Regelleistung umfasste Bedarfe (z. B. Stromschulden); hier können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Leistungen nach § 23 Abs. 1 SGB II in Betracht kommen.

c) Soweit Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 5 SGB II besteht, ist vorrangig Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II einzusetzen (§ 22 Abs. 5 Satz 3 SGB II).

d) Soweit Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 5 SGB II besteht, sind die Leistungen grundsätzlich als Darlehen zu bewilligen (§ 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II).

6. Zusicherungserfordernis für Umzüge von Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Abs. 2a)

a) Die Beweislast für das Vorliegen einer der in § 22 Abs. 2 a Satz 2 SGB II genannten Gründen liegt bei der/dem Umzugswilligen. Die/der Umzugswillige hat das Vorliegen der Gründe nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

b) Legt die/der Umzugswillige keine Begründung für den Umzugswunsch vor oder verweigert er ohne Angabe von Gründen die Vorlage von Nachweisen, sind schwerwiegende soziale Gründe nicht nachgewiesen und die Zusicherung ist nicht zu erteilen.

c) Soweit schwerwiegende soziale Gründe für den Umzug geltend gemacht werden, ist mit der/dem Betroffenen zu klären:

- Betroffene/r dem Kreisjugendamt bekannt?
Soweit dies zutrifft, kann Betroffene/r zum Nachweis der geltend gemachten schwerwiegenden sozialen Gründe auf Erkenntnisse des Kreisjugendamtes verweisen. Hierzu ist eine Einverständniserklärung (für Landkreis Wunsiedel: nach dem beigefügten Muster) erforderlich. Soweit Betroffene/r die Einverständniserklärung unterzeichnet, ist eine Stellungnahme des Kreisjugendamtes einzuholen; die/der Betroffene kann auch aufgefordert werden, selbst eine Stellungnahme beim Kreisjugendamt einzuholen und diese der ARGE vorzulegen. Die Stellungnahme des Kreisjugendamtes ist bei der Entscheidung über die Zusicherung zu berücksichtigen. Schwerwiegende soziale Gründe sind anzuerkennen, wenn Betroffene/r Hilfe zur Erziehung erhält
 - in Vollzeitpflege in einer Familie (Pflegeeltern) - § 33 SGB VIII
 - in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) - § 34 SGB VIII
 - durch individuelle sozialpädagogische Intensivbetreuung (Betreuung besonders gefährdeter Jugendlicher durch spezielle Dienste) - § 35 SGB VIII
- Betroffene/r dem Kreisjugendamt nicht bekannt bzw. verweigert Einverständniserklärung: Klärung, ob Beibringung anderweitiger Nachweise möglich (Polizei, Vermieter o. ä.).
- Soweit für die geltend gemachten Gründe keine Nachweise erbracht werden können, ist restriktiv (!) nach Aktenlage zu entscheiden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nach dem Gesetzeswortlaut soziale Gründe nicht ausreichen, gefordert werden schwerwiegende soziale Gründe.
- Soweit Vermieter der neuen Wohnung die Eltern sind/ein Elternteil ist oder die neue Wohnung im gleichen Haus bezogen werden soll, in dem auch die Eltern wohnen, kann die Zusicherung nach Abs. 2a Satz 2 nicht erteilt werden. Soweit ein Vermieter-Mieter-Verhältnis mit den Eltern/dem Elternteil beibehalten wird bzw. eine räumliche Trennung nicht erfolgt, muss das Erfordernis der schwerwiegenden sozialen Gründe als nicht erfüllt angesehen werden. In diesem Fall kann das Zerwürfnis mit den Eltern/dem Elternteil nicht „schwerwiegend“ sein; allein das Vorliegen sozialer Gründe reicht nach dem Willen des Gesetzgebers nicht aus.

d) Sonstige, ähnlich schwerwiegender Gründe sind nach der Gesetzesbegründung auf Einzelfälle zu beschränken. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nach dem Gesetzeswortlaut das Vorliegen objektiver Gründe für den Auszugswunsch nicht ausreicht, gefordert werden Gründe die ähnlich schwer wiegen wie die in Nrn. 1 und 2 aufgeführten Gründe.
Ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund kann anerkannt werden, wenn eine Schwangere oder Alleinerziehende mit ihrem Partner zusammenziehen möchte.

7. Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II

Zur Berechnung des Zuschusses wird auf die Excel-Tabelle „KdU-Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II“ verwiesen.

8. Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus (§ 36 a SGB II)

Ergänzend zu § 36a SGB II sind die Gemeinsame Empfehlungen zu Notwendigkeit, Bedarf und Finanzierung von Frauenhäusern in Bayern, insbesondere deren Anlage 4, zu beachten.

II. Vollzug des § 23 Abs. 3 SGB II

Einmalige Beihilfen werden nur für die in § 23 Abs. 3 SGB II genannten Tatbestände gewährt, wobei der Begriff „Erstausrüstung“ eng auszulegen ist.

1. Erstausstattung für die Wohnung wird bei entsprechendem Nachweis auf Antrag in folgenden Fällen gewährt:
- a) beim erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand,
 - b) beim erstmaligen Bezug einer Wohnung nach Aufenthalt im Übergangwohnheim,
 - c) bei Erstbezug einer unmöblierten Wohnung nach vorheriger möblierter Wohnung (hierzu ist der Mietvertrag der möblierten Wohnung vorzulegen; der Umstand, dass die vorherige Wohnung möbliert war, wird nur anerkannt, wenn dies aus dem vorherigen Mietvertrag oder aus einer vorherigen Mietbescheinigung ausdrücklich hervorgeht!)
 - d) anlässlich der Geburt eines Kindes (ist umfasst von „Erstausstattung bei Geburt“ nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II, siehe dazu Ziff. II Nr. 2 Buchst. b sowie Anlage 2 der Richtlinien)
 - e) bei Bezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung oder nach Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel nicht möglich war,
 - f) nach Wohnungsbrand/Überschwemmung – soweit der Schaden nicht von Versicherungsleistungen gedeckt wird (Nachweise!)
 - g) Die Begründung eines eigenen Hausstandes nach Trennung vom Ehegatten löst grundsätzlich keinen Anspruch nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II aus. Gem. § 1361a Abs. 1 Satz 2 BGB ist der Ehegatte verpflichtet, die Haushaltsgegenstände dem anderen Ehegatten zum Gebrauch zu überlassen, die dieser zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht. Dazu gehört z. B. falls minderjährige Kinder vorhanden sind, dass Gegenstände wie Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, Esszimmer, Kinderzimmer, Küche etc. bei demjenigen Ehegatten bleiben, bei welchem die Kinder leben. Zu berücksichtigen ist auch, welcher Ehegatte aufgrund seines Einkommens oder seines Vermögens eher in der Lage ist, neue Sachen anzuschaffen. Soweit im Einzelfall geltend gemacht wird, dass der Ehegatte das Recht gem. § 1361 a BGB verweigert, ist dies nachzuweisen (z. B. Schreiben des zur Durchsetzung der Hausratsteilung beauftragten Rechtsanwalts).

Werden dagegen nach einem Umzug neue oder andere Möbel für die neue Wohnung nötig, ist dies nicht von § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB II umfasst.

für Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Sofern Zweifel am Umfang des geltend gemachten Bedarfs entstehen, wird der Ermittlungsdienst mit einer entsprechenden Prüfung beauftragt. Der beantragte bzw. festgestellte Bedarf ist vorrangig über das landkreiseigene Möbellager sicher zu stellen; ein Wahlrecht zwischen Sach- und Geldleistungen steht den Leistungsberechtigten nicht zu. Soweit geeignete Möbel verfügbar sind, ist der Kreisbauhof unter Verwendung der bekannten Formulare in Abstimmung mit dem Leistungsempfänger mit der Auslieferung zu beauftragen.

Ist eine vollumfängliche Bedarfsdeckung aus dem Bestand des Möbellagers nicht möglich, sind für den ungedeckten Restbedarf nach pflichtgemäßer Ermessensausübung andere Sachleistungen bzw. Teilpauschalen bis insgesamt maximal zur Höhe der Gesamtbeträge gem. Anlage 2 zu gewähren.

für Landkreis Tirschenreuth

Die Leistungsberechtigten sind vorrangig an Gebrauchtmöbellager zu verweisen. Nach Vorlage der Rechnung für die dort erworbenen Möbel erfolgt die Zahlung direkt an das Möbellager. Soweit nicht der gesamte Bedarf aus dem Möbellager gedeckt werden kann oder der Leistungsbedürftige neue Möbel wünscht, werden maximal die (Teil-)Pauschalen nach Anlage 2 gewährt.

Berechnung der Beihilfe bei nicht laufendem ALG-II-Bezug (vgl. § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB II):
siehe Regelung unter III.

2. Erstausrüstung für Bekleidung wird bei entsprechendem Nachweis auf Antrag gewährt
- für Umstandskleidung
 - bei Geburt eines Kindes („Babyerstausrüstung“)
 - für Erstausrüstung nach besonderen Schadensfällen (Wohnungsbrand etc.)

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich keinen Bedarf an einer Erstausrüstung an Bekleidung aus. Die Justizvollzugsanstalten stellen Untersuchungsgefangenen und Häftlingen, die vor der Entlassung über keine ausreichende Bekleidung verfügen und diese auch nicht aus eigenen Mitteln durch Vermittlung der Anstalt kaufen oder nicht von Angehörigen erhalten, ausreichende Kleidung zur Verfügung (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz und dazu gehörige Verwaltungsvorschrift). Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II besteht insoweit nicht.

Freigängern wird häufig die benötigte Arbeitskleidung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus besteht für Freigänger die Möglichkeit, dass sie sich die Arbeitskleidung aus eigenen Mitteln kaufen. Der Kaufpreis wird dann auf die von ihm zu entrichtenden Haftkosten angerechnet, d.h. der Haftkostensatz reduziert sich entsprechend. Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II besteht insoweit nicht.

Die Höhe der Pauschalen für die einmaligen Leistungen ergeben sich aus Anlage 2.

Berechnung der Beihilfe bei nicht laufendem ALG-II-Bezug (vgl. § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB II):
siehe Regelung unter III.

3. Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten werden voll übernommen, wenn sie im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmung erfolgen. Ein Nachweis der jeweiligen Schule ist bei der Antragstellung vorzulegen.

Die/der Leistungsberechtigte ist außerdem verpflichtet, einen Nachweis des Schulleiternbeirates über die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung an der Klassenfahrt vorzulegen. Sollte sich der Elternbeirat an den Kosten beteiligen, so ist nur die Differenz als einmalige Beihilfe zu gewähren.

Berechnung der Beihilfe bei nicht laufendem ALG-II-Bezug (vgl. § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB II):
siehe Regelung unter III.

III. Berechnung einmaliger Beihilfen bei nicht laufenden ALG-II-Leistungen (§ 23 Abs. 3 Satz 2 SGB II)

Einmalige Beihilfen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den einmaligen Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

Hierzu ist eine Bedarfsberechnung (analog der Berechnung bei laufenden Leistungen) durchzuführen. Das festgestellte, den Bedarf übersteigende Einkommen kann für den Monat der Entscheidung und für bis sechs weitere Monate berücksichtigt werden (Multiplikator 1 bis 7).

Die Wahl des Multiplikators ist eine Ermessensentscheidung! Zu berücksichtigen sind insbesondere Art des Bedarfs und Nutzungsdauer des Bedarfsgegenstandes. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Hilfebedürftige Ansparungen machen oder die Anschaffung zeitlich verteilen.

Im Hinblick auf die in Frage kommenden einmaligen Beihilfen, kann grundsätzlich der Multiplikator 7 angewandt werden (Begründung: Nutzungsdauer Erstausstattung Wohnung bzw. Erstausstattung Bekleidung jedenfalls länger als 7 Monate, Bedarf an Umstandskleidung, Babybekleidung ist mehrere Monate vorhersehbar und wird dann mehrere Monate genutzt). Besondere Umstände des Einzelfalls, die ein Abweichen rechtfertigen, sind zu dokumentieren und zu begründen.

Aus dem übersteigenden Einkommen vervielfacht mit dem anzuwendenden Multiplikator ergibt sich der sog. Eigenanteil.

Verbleibt nach Abzug des Eigenanteils vom festgestellten Bedarf (gem. Anlage 2) noch ein Restbedarf, so ist dieser Restbedarf als einmalige Beihilfe zu gewähren.

IV. Schlussbestimmungen

Alle bisherigen Vorgaben an die für die Landkreise tätigen Arbeitsgemeinschaften bezüglich der Kosten der Unterkunft und Heizung und einmaliger Beihilfen werden durch diese Richtlinien aufgehoben.

Wunsiedel, 29.07.2008/18.05.2009
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Tirschenreuth, 30.07.2008/07.05.2009
Landratsamt Tirschenreuth

gez.

gez.

Dr. Döhler
Landrat

Lippert
Landrat